

Sind Kompostierungsanlagen von der Datenerhebungsverordnung betroffen?

Mit der Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vom 16.07.2009 (BGBl. 2009, Teil I Nr. 42) wird der Anwendungsbereich des TEHG auf weitere Anlagen, Anlagenteile und Tätigkeiten ausgedehnt. Ob dies auch für Kompostierungsanlagen zutrifft, wird im Folgenden ausgeführt.

Hintergrund

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat in einem Rundschreiben an Betreiber von Kompostierungsanlagen dazu aufgefordert, zu überprüfen, ob die Anlagen gemäß der Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vom 16.07.2009, der Datenerhebungsverordnung 2020 unterliegen. In diesem Falle hätte der Anlagenbetreiber, für die bisher nicht emissionshandelspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile, Emissionsdaten aus den Jahren 2005 bis 2008 spätestens bis zum 31.03.2010 an die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) zu übermitteln. Die BGK ist dieser Fragestellung nachgegangen.

Kompostierungs- und Vergärungsanlagen unterliegen dem TEHG nicht

Nach § 27 TEHG „Datenerhebung zur Einbeziehung weiterer Tätigkeiten in den Emissionshandel“ Absatz 1, umfasst der Anwendungsbereich die Erhebung von Daten zur Einbeziehung von Tätigkeiten in das gemeinschaftliche Emissionshandelssystem, die nicht bereits nach § 2 TEHG aufgeführt sind. Absatz 2 konkretisiert diesen Anwendungsbereich mit Bezug auf die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG des Rates (ABl. L275 vom 25.10.2003, S. 32) durch die Richtlinie 2009/29/EG (ABl. L. 140 vom 5.6.2009, S. 63) zum Zweck der Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten. Die Umsetzung der Erhebung von Daten zur Einbeziehung des Luftverkehrs sowie weiterer Tätigkeiten in den Emissionshandel erfolgt über die Datenerhebungsverordnung 2020 (DEV 2020).

Anhang I der Richtlinie 2009/29/EG enthält die Kategorien von Tätigkeiten, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Unter Punkt 1 wird explizit aufgeführt, dass „Anlagen oder Anlagenteile, die für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden, **sowie Anlagen, die ausschließlich Biomasse nutzen**“ nicht unter diese Richtlinie fallen. Folglich unterliegen Kompostieranlagen der Datenerhebungsverordnung 2020 nicht.

Hinweise zum Anwendungsbereich des TEHG

Die Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) hat „**Hinweise zum Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes – TEHG für die Zeiteilungsperiode 2008 bis 2012**“ ausgearbeitet. Darin wird klargestellt, dass die Tätigkeiten, die unter die Kategorien I bis VII des Anhangs I des TEHG fallen, nach ihrer typischen Zweckbestimmung allein der „Energieumwandlung und –umformung“ und nicht jedoch – wie bei Abfallverbrennungsanlagen – der „Verwertung und Beseitigung von Abfällen“ dienen.

Abfallverbrennungsanlagen und Erneuerbare-Energien-Anlagen

Gemäß § 2 Absatz 5 TEHG sind sowohl Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen als auch von Siedlungsabfällen – unabhängig, ob zur Verwertung oder Beseitigung – sowie Anlagen nach § 3 Abs. 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG), in denen Strom gewonnen wird, für den Anspruch auf Einspeisevergütung nach dem EEG (§ 5 Abs.1 EEG) besteht, vom Anwendungsbereich des TEHG ausgeschlossen.

Hinsichtlich EEG-Anlagen wird konkretisiert, dass Anlagen - „nach § 3 Abs. 1 EEG (Anlagen zur Erzeugung von Strom, die ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen)“ - unabhängig vom Erhalt einer Einspeisevergütung nach EEG - nicht dem Anwen-

dungsbereich des TEHG unterliegen. Das UBA schlussfolgert, dass für die Produktion von Strom, der ausschließlich aus Biomasse erzeugt wurde sowie die damit gekoppelte Erzeugung von Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung sowie aus dieser Produktion resultierende Emissionen, keine Emissionsberechtigung zugeteilt werden und diese Emissionen auch nicht berichtspflichtig sind.

Kombianlagen, in denen Strom aus erneuerbaren Energien und gleichzeitig auch Strom, Wärme und Dampf mit fossilen Brennstoffen erzeugt wird, unterliegen dem TEHG, wenn Anlagenteile rechtlich und tatsächlich mit fossilen Brennstoffen über 20 MW Feuerungswärme betrieben werden können. Nur für diese Anlagenteile kann eine Zuteilung von Emissionsberechtigungen erfolgen.

Mitverbrennungsanlagen unterliegen dem TEHG

Mitverbrennungsanlagen im Sinne des § 2 Nr. 7 der 17. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV) unterliegen dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz soweit eine Feuerungswärmeleistung von 20 MW überschritten wird. Mitverbrennungsanlagen sind gemäß der Richtlinie 2000/76/EG „(...) ortsfeste oder nicht ortsfeste Anlagen, deren Hauptzweck in der Energieerzeugung oder der Produktion stofflicher Erzeugnisse besteht und in denen Abfall als Regel- oder Zusatzstoff verwendet wird oder in denen Abfall im Hinblick auf die Beseitigung thermisch behandelt wird (...)“. Damit unterliegen Kraftwerke oder Zementwerke in denen Abfälle mit verbrannt werden der Emissionshandelspflicht.

Quellen:

ABl. L140/63, 2009: Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten. <http://eur-lex.europa.eu/>

ABl. L275/32, 2003: Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates. <http://eur-lex.europa.eu/>

BGBl. Teil I Nr. 44, 2009: Verordnung über die Erhebung von Daten zur Einbeziehung des Luftverkehrs sowie weitere Tätigkeiten in den Emissionshandel (Datenerhebungsverordnung 2010 – DEV 2020). <http://www.dehst.de/>

DEHSt 2009: Hinweise zum Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG für die Zuteilungsperiode 2008-2019. <http://www.dehst.de/>

Quelle: H&K aktuell 03/10, S. 5-6; Dr. Stefanie Siebert (BGK e.V.)